

51. Fällt die Rüge, daß die beantragte Wiederholung der Beweisaufnahme abgelehnt und die Entscheidung lediglich auf die in einem Vorprozeß erhobenen Beweise gegründet worden ist, unter § 286 ZPO. und damit unter die VO. zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1924 (RGBl. I S. 29)?

VL Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1925 i. S. Dieb-Verf.-Ges. in Schw. (Bekl.) w. F. (Kl.). VI 401/24.

- I. Landgericht Neuruppin.
- II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen.

... Der Streit der Parteien hat sich in erster Linie darum gebreht, ob wirklich ein Diebstahl an den verschwundenen Pferden begangen worden ist. Der Berufungsrichter hat die Frage auf Grund der im Vorprozeß erhobenen Beweise bejaht und hat den Antrag der Beklagten, die Beweisaufnahme zu wiederholen, abgelehnt. Darüber beschwert sich die Revision unter Berufung auf RGZ. Bd. 105 S. 219. Diese Rüge scheitert an der Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1924 (RGBl. I S. 29). Danach darf die Revision zurzeit auf eine Verletzung des § 286 ZPO. nicht gestützt werden. Nur auf dieser Vorschrift fußt aber die Rüge der Revision, denn sie macht geltend, daß ein zu dem „gesamten Inhalt der Verhandlungen“ gehöriger Beweis Antrag der Beklagten nicht berücksichtigt, vielmehr mit unzutreffenden Gründen abgelehnt worden sei. . . . (Folgt die Zurückweisung anderer Angriffe.)